



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0071-RD 3/2016

Wien, am 10. Juni 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 11.04.2016, Nr. 8921/J, betreffend vereinfachte Zulassungsverfahren für Pflanzenpflege-, Hilfs- und Stärkungsmittel für den biologischen Landbau

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 11.04.2016, Nr. 8921/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass das Düngemittelgesetz bereits vereinfachte Bestimmungen für die Zulassung von Pflanzenhilfsmitteln (in der Bundesrepublik Deutschland als „Pflanzenstärkungsmittel“ bezeichnet) vorsieht.

Für das Inverkehrbringen von Pflanzenhilfsmitteln, die dem Typ gemäß Anlage 1 der Düngemittelverordnung 2004 entsprechen, bedarf es keiner gesonderten Zulassung.

Für Pflanzenhilfsmittel, welche keinem Typ gemäß Anlage 1 entsprechen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Zulassung nach § 9a Düngemittelgesetz. Die Zulassungsbehörde ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Als Pflanzenhilfsmittel nach der Düngemittelverordnung 2004 gelten auch Produkte, die in der Bundesrepublik Deutschland als „Pflanzenstärkungsmittel“ in Verkehr gebracht werden dürfen.

Am 17. März 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt im Rahmen des Pakets zur Kreislaufwirtschaft mit neuen Vorschriften für Düngemittel vorgelegt.



Mit dieser Verordnung wird erstmals auch eine Harmonisierung beispielsweise für organische Düngemittel, Biostimulanzien oder Bodenverbesserungsmittel vorgeschlagen. Ein Ziel der Europäischen Kommission ist es, dass diese Produkte auch die Möglichkeit einer EU-Zertifizierung erhalten sollen und somit auch einen leichteren Zugang zum Binnenmarkt. Zur Erarbeitung der österreichischen Position bringen sich selbstverständlich auch die betroffenen Stakeholder ein.

Beratende Gespräche gibt es laufend mit der gesetzlichen Interessensvertretung sowie Vereinen und Verbänden, wie beispielsweise dem Verein „Natur im Garten“ oder der Gesellschaft „GARTENleben“. Diskussionspunkte waren u.a. die Bewerbung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Zuge des Inverkehrbringens sowie spezifischer Anliegen der betroffenen Sektoren.

Produkte, die Pflanzenschutzmittelwirkstoffe enthalten, fallen grundsätzlich nicht unter das Düngemittelgesetz. Sie bedürfen einer Zulassung nach dem Pflanzenschutzmittelrecht. Die Zulassungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (einschließlich Wachstumsreglern), und auch grundsätzliche Anforderungen an Safener und Synergisten sind EU-weit harmonisiert in der VO (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG für die gesamte Europäische Union einheitlich geregelt. Mit Artikel 22 (Wirkstoffe mit geringem Risiko) und Artikel 23 (Genehmigungskriterien für Grundstoffe) sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für vereinfachte Verfahren für Stoffe mit bestimmten Eigenschaften bereits gegeben.

Pflanzenschutzmittel dürfen in der biologischen Produktion nur dann eingesetzt werden, wenn zuvor eine Listung des Wirkstoffes im Anhang II in der EU-Bioverordnung 889/2008 sowie eine Zulassung des Pflanzenschutzmittel gemäß EU-Verordnung 1107/2009 bzw. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (betrifft Makroorganismen) erfolgte. Das BMLFUW sowie die AGES führen laufend Gespräche zu diesen Themen mit den betroffenen Interessensgruppen wie beispielsweise der Landwirtschaftskammer Österreich oder Bio Austria. Dabei waren die Ergebnisse der bisherigen Gespräche, dass die in Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008 angeführten Substanzen erweitert werden und das diesbezügliche Genehmigungsverfahren reformiert bzw. vereinfacht werden sollten. In diesem Sinne sollte hervorgehoben werden, dass die Verwendung von Grundstoffen, die unter die Definition des Begriffs „Lebensmittel“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fallen sowie pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind, demnächst auf europäischer Ebene legislativ ermöglicht werden soll.

Zu Frage 5:

Im Jahr 2016 erteilte Notfallzulassungen für den biologischen Landbau, sortiert nach Wirkstoffen (Stand: 25.04.2016):

Anzahl PSM	Pflanzenschutzmittel	Pfl.Reg.Nr.	Wirkstoffe	Wirkungstyp	Kulturen	Anmerkungen zum Stand der Wirkstoffprüfung auf EU-Ebene
1	Boni Protect Forte	3722	<i>Aureobasidium pullulans</i>	Fungizid	Erdbeeren	Genehmigter Wirkstoff
2	NeemAzal T/S	2699	Azadirachtin	Akarizid, Insektizid	div. Gemüsekulturen, Apfelbeere, Erdbeeren, Holunder, Zuckerrübe	Genehmigter Wirkstoff
3	Melocont-Pilzgerste	3716	<i>Beauveria brongniartii</i>	Insektizid	Ackerbau, Grünland, Obstbau, Weinbau	Nicht genehmigter Wirkstoff
4	VitiSan	3578	Kaliumhydrogencarbonat	Fungizid	div. Beerenobstkulturen, Kernobst, Steinobst, Feldsalat, Fruchtgemüse, Spargel, Stangenbohne	Genehmigter Wirkstoff
5	GranMet-P	3717	<i>Metarhizium anisopliae</i>	Insektizid	Grünland	Genehmigter Wirkstoff
6	CornProtect	3700	Pheromon: 8-Methyl-2-Decanolpropanoat	Insektizid	Mais	Neuer Wirkstoff, noch nicht zur Genehmigung beantragt
7	Isonet Z	3718	Pheromon: Mischung aus E, Z-2, 13-Octadecadien-1-yl acetate und E, Z-3, 13-Octadecadien-1-yl acetate	Insektizid	Johannisbeeren, Stachelbeeren	E, Z-2, 13-Octadecadien-1-yl acetate: Genehmigter Wirkstoff E, Z-3, 13-Octadecadien-1-yl acetate: Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen
8	Quassia-Extrakt MD	3721	Quassia	Insektizid	Hopfen, Kernobst, Steinobst	Nicht genehmigter Wirkstoff
9	Curatio	3712	Schwefelkalk	Bakterizid, Fungizid	Kernobst, Steinobst	Genehmigter Wirkstoff
10	SpinTor	3296	Spinosad	Insektizid	div. Beerenobstkulturen, Kernobst, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Pflaume (Zwetschke), Holunder, Apfelbeere	Genehmigter Wirkstoff
11	Vintec	3719	<i>Trichoderma atroviride</i> SC1	Fungizid	Weinreben	Genehmigungsverfahren auf EU-Ebene noch nicht abgeschlossen

Zu Frage 6:

Es wird davon ausgegangen, dass als „verbotenes Pflanzenschutzmittel“ ein Pflanzenschutzmittel verstanden wird, das einen nicht genehmigten Wirkstoff enthält, d.h. nicht in die „Positivliste“ aufgenommen wurde. Ab dem in der jeweiligen Entscheidung der Europäischen Kommission über die Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes angeführten Abverkaufs- und Aufbrauchsfristen dürfen in der gesamten EU keine regulären Zulassungen mit diesem Wirkstoff mehr bestehen bzw. erteilt werden.

Von den aktuell 792 Wirkstoffen, die nicht genehmigt sind, sind 27 verboten. Für ein Pflanzenschutzmittel, das einen verbotenen Wirkstoff enthält, darf auch keine Notfallzulassung erteilt werden.

Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, eine Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einen nicht genehmigten Wirkstoff enthält, zu erteilen, sofern dies in der jeweiligen Entscheidung nicht ausdrücklich untersagt ist und die Bewertung des Dossiers ergibt, dass bei sachgemäßer Verwendung des beantragten Pflanzenschutzmittels keine schädlichen oder unannehmbaren Auswirkungen auf den Menschen bzw. der Umwelt zu erwarten sind und die geltenden Rückstandshöchstwerte eingehalten werden können.

Eine Entscheidung über die Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes erfolgt nicht ausschließlich aufgrund einer entsprechenden negativen Bewertung im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung, sondern auch dann, wenn entweder kein Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffes eingebracht wird oder ein laufender Antrag vom Antragsteller zurückgezogen wird. Für diese Wirkstoffe kann jederzeit wieder ein Antrag auf Genehmigung als „neuer Wirkstoff“ gestellt werden.

Im Jahr 2016 wurde für ein Pflanzenschutzmittel, das einen nicht genehmigten Wirkstoff enthält und der im Biolandbau grundsätzlich nicht erlaubt ist, eine Notfallzulassung unter strengen Auflagen und Bedingungen erteilt:

Anzahl PSM	Pflanzenschutzmittel	Pfl.Reg. Nr.	Wirkstoffe	Wirkungstyp	Kulturen	Anmerkung
1	Strepto	3715	Streptomycin	Bakterizid	Kernobst <i>gegen Feuerbrand</i>	Nur zur Ergänzung zur bestehenden Bekämpfungsstrategie; Einsatz an strengste Auflagen geknüpft; Anwendung ist nur auf Grund einer Bewilligung durch die Landesbehörden erlaubt. Eingeschränkt auf Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Streptomycin erfolgt entsprechend der „Gesamtheitlichen Strategie zur Bekämpfung des Feuerbrandes in Österreich 2014 – 2020“.

Zu Frage 7:

Das Ziel der biologischen Landwirtschaft ist es, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch Kulturmaßnahmen möglichst zu vermeiden. Hierzu bedarf es eines hohen Fachwissens der Bio-LandwirtInnen. Dieses wird durch die Bildungsarbeit der involvierten Einrichtungen gefördert und durch innovative Forschung unterstützt.

Ein eigenes, erleichtertes Zulassungsverfahren für speziell in der Bio-Landwirtschaft eingesetzte Pflanzenschutzmittel in Österreich einzurichten, ist rechtlich nicht möglich, da die Pflanzenschutzmittel-Registrierung vollständig harmonisiert ist und keine derartige Ausnahmemöglichkeit vorsieht.

Im Rahmen des Bio-Aktionsprogramms ist hinsichtlich der Wissenserweiterung vorgesehen, die Regulierung von Krankheiten und Schädlingen – wie z.B. Drahtwurm, Saatenfliege – mit Hilfe von natürlichen Gegenspielern, Nützlingen, biotauglichen Pflanzenschutzmitteln und alternativen Behandlungsmethoden zu forcieren. Dieser Wissenstransfer wird auch im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften aktiv unterstützt.

Der Bundesminister

